



Adressen der Geschäftsstellen

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

3300 **Amstetten**, Laurenz-Dorrer-Straße 6
Tel. 07472/65380, Fax-DW 14
sachwalterschaft-am@noelv.at
bewohnervertretung-am@noelv.at

2340 **Mödling**, Wienerstraße 2/Stiege 2/2. Stock
Tel. 02236/48882, Fax-DW 4
sachwalterschaft-md@noelv.at
bewohnervertretung-md@noelv.at

3100 **St. Pölten**, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/3. Stock
Tel. 02742/361630, Fax-DW 20
sachwalterschaft-stp@noelv.at
bewohnervertretung-stp@noelv.at

2700 **Wr. Neustadt**, Herrengasse 25/1. Stock
Tel. 02622/26738, Fax-DW 4
sachwalterschaft-wrn@noelv.at
bewohnervertretung-wrn@noelv.at

3680 **Persenbeug**, Schloßstraße 1
Tel. 07412/55680, Fax-DW 8
sachwalterschaft-pb@noelv.at

3910 **Zwettl**, Neuer Markt 15
Tel. 02822/54258, Fax-DW 8
sachwalterschaft-zw@noelv.at
bewohnervertretung-zw@noelv.at

Geschäftsführung

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/2. Stock
Tel. 02742/77175, Fax-DW 18
sachwalterschaft@noelv.at
bewohnervertretung@noelv.at

Nähere Informationen

Wollen Sie Näheres zu Sachwalterschaft und den Alternativen erfahren, rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.noelv.at.

Dort finden Sie auch:

- Musterformular einer Vorsorgevollmacht zum Download
- Aktuelle Schulungstermine
- Kontaktdaten

Zu den Themen Sachwalterschaft, Vorsorgevollmacht, Clearing und Bewohnervertretung liegen spezielle Folder auf. Diese können Sie gerne bei uns anfordern.

Wir über uns

1984 wurde der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Justiz fördert den gemeinnützigen und überparteilichen Verein, um die rechtliche Vertretung für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen wahrnehmen zu können.

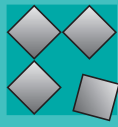
Impressum

Herausgeber:
NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/77175
sachwalterschaft@noelv.at
F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS
November 2014

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.



Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger (Angehörigenvertretung)



NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

Durch die Änderung des Sachwalterrechts ab 1.7.2007 sollen Sachwalterschaften auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Bestellung eines Sachwalters unumgänglich ist. Dies soll auch durch Alternativen zur Sachwalterschaft in Form der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und durch die Möglichkeit der Errichtung von Vorsorgevollmachten erreicht werden.

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Eine Vertretung durch nächste Angehörige ist möglich, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens oder zur Deckung des Pflegebedarfs zu besorgen bzw. ihre Ansprüche nicht mehr selbst geltend machen kann.

Sie tritt nur ein, wenn für die betroffene Person weder ein Sachwalter bestellt noch eine andere Vertretung (Vorsorgebevollmächtigter) gegeben ist.

Wer sind die nächsten Angehörigen?

Zu den nächsten Angehörigen zählen Eltern (Großeltern), volljährige Kinder (Enkelkinder), der im gleichen Haushalt lebende Ehepartner oder eingetragene Partner sowie der Lebensgefährte, vorausgesetzt, er wohnt seit mindestens drei Jahren im selben Haushalt.

Wofür ist der nächste Angehörige zuständig?

Die Verfügungsberechtigung der nächsten Angehörigen umfasst das laufende Einkommen und die Einkünfte aus pflegebezogenen Leistungen (Pflegegeld) der vertretenen Person, soweit dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs erforderlich ist.

Darüber hinaus sind die Angehörigen zur Geltendmachung von Ansprüchen (Pension, Pflegegeld, Sozialhilfe etc.) und zur Zustimmung zu einfachen medizinischen Behandlungen (z. B. Impfungen) berechtigt, sofern der zu Vertretende nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist.

Pflichten der nächsten Angehörigen

Mit der Übernahme der Vertretungsbefugnis sind folgende Pflichten verbunden:

- Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)
- Information des Vertretenen über die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis
- Förderung des Wohls der vertretenen Person
- Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Person

Registrierung

Ein Notar registriert die Vertretungsbefugnis im ÖZVV und übergibt dem Angehörigen eine Bestätigung, mit der sich dieser als vertretungsbefugt ausweisen kann. Der Angehörige muss dem Notar ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestätigt. Durch entsprechende Dokumente muss nachgewiesen werden, dass er Angehöriger des Betroffenen ist. Es können sich auch mehrere Angehörige registrieren lassen.

Was kostet die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger?

Neben der Gebührenpflicht für die Eintragung in das ÖZVV fallen Beratungskosten in unterschiedlicher Höhe sowie Kosten für das ärztliche Zeugnis an.

Widerspruch

Die Vertretungsbefugnis tritt nicht ein bzw. endet, wenn der Vertretene der Vertretungsbefugnis widersprochen hat oder widerspricht. Ein schriftlicher Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger kann bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar zur Registrierung vorgelegt werden.

Rechte der vertretungsbefugten Angehörigen im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters

Den im ÖZVV registrierten vertretungsbefugten Angehörigen werden im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters die Beschlüsse über die Einstellung des Verfahrens oder die Bestellung eines Sachwalters zugestellt.